

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über einen Teilnahmewettbewerb
zur Unterstützung von Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülerinnen
und Schülern durch eine
„Koordinierungsstelle für Alternative Lernangebote“ und eine wissenschaftliche Be-
gleitung**

Vom 19. Juni 2024

I. Hintergrund

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) fördert im Rahmen des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) auf Grundlage der Bekanntmachung vom 18. Januar 2024 (SächsABl. S. 138, Nr. 5/2024) die Entwicklung und Durchführung von „Alternativen Lernangeboten“ zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülerinnen und Schülern, welche aufgrund von sozialen oder emotionalen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen nicht im Klassenverbund unterrichtet werden können. Die Umsetzungsvorhaben werden in drei Projektbereichen (A: Primarstufe, B: Sekundarstufe I, C: Schulverweigerung) gefördert und sollen ab dem Schuljahr 2024/2025 beginnen.

Zur Koordinierung der etablierten Angebote und deren fachlicher Unterstützung einerseits sowie zur wissenschaftlichen Begleitung andererseits wird mit dieser Förderbekanntmachung zur Einreichung von Projektvorschlägen aufgerufen. Projektvorschläge können entweder sowohl für die Koordinierung als auch für die wissenschaftliche Begleitung oder nur für einen der beiden Teilbereiche eingereicht werden (siehe Ziffer VII dieser Bekanntmachung).

II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Ziel der Bekanntmachung ist es, jeweils ein geeignetes Vorhaben für eine „Koordinierungsstelle für Alternative Lernangebote“ und eine wissenschaftliche Begleitung auf der Grundlage von Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.3 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021- 2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), zuletzt geändert durch die Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021 – 2027 vom 17. November 2023 (SächsABl. S. 1523), zu identifizieren und auszuwählen. Es können aufgrund dieser Bekanntmachung folglich höchstens zwei Vorhaben, welche die Bereiche Koordinierung und wissenschaftliche Begleitung abdecken, gefördert werden.

Zur fachlichen Unterstützung der Umsetzungsvorhaben in den Projektbereichen A (Primarstufe), B (Sekundarstufe I) und C (Schulverweigerung) gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 werden eine „Koordinierungsstelle für Alternative Lernangebote“ und eine wissenschaftliche Begleitung gefördert, welche die Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Akteure unterstützen sollen, indem die Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Umsetzungsvorhaben gebündelt, erfolgreiche Ansätze identifiziert und sowohl kurzfristig projektübergreifend genutzt als auch langfristig für die Übertragung in den Regelbetrieb vorbereitet werden.

Die „**Koordinierungsstelle für Alternative Lernangebote**“ soll hierzu

- a) die Erprobung der Konzepte der Träger mit dem Ziel einer Überführung bewährter Modelle bzw. von Ansätzen und Methoden in den Regelbetrieb fachlich unterstützen,
- b) einen Austausch und die Vernetzung der Einzelprojekte in den Projektbereichen A, B und C sowie dieser zu bereits bestehenden Vorhaben ermöglichen sowie
- c) als Kontakt- und Beratungsstelle zur Vermittlung in geeignete Einzelprojekte für Schulen, Schulaufsicht, Personensorgeberechtigte und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stehen.

Die **wissenschaftliche Begleitung der „Alternativen Lernangebote“** soll hierzu

- a) die Umsetzung der „Alternativen Lernangebote“ mit Blick auf deren Erfolg, Herausforderungen und Umsetzungshürden analysieren und
- b) im Rahmen einer wissenschaftlichen Einordnung mögliche Transfer- und Weiterführungsmöglichkeiten von alternativen Beschulungsformen für sozial-emotional oder psychisch beeinträchtigte und schulverweigernde Schülerinnen und Schülern zu bewerten.

Die Ergebnisse der im Fördergegenstand geplanten Maßnahmen sollen zu einer Verstetigung der Angebote durch die planmäßige Vernetzung von Bildungsangeboten mit Leistungen der Jugendhilfe beitragen.

Die Projektlaufzeit soll zunächst 30 Monate betragen. Bewilligte Vorhaben können nach Aufforderung des Fördermittelgebers und entsprechender Antragstellung ohne erneute Förderbekanntmachung verlängert werden. Der Zeitraum der Verlängerung ist abhängig von den geplanten Projektlaufzeiten der Vorhaben gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 (Umsetzungsvorhaben der „Alternativen Lernangebote“) und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die Förderung der Umsetzungsvorhaben der „Alternativen Lernangebote“ ist voraussichtlich längstens bis zum 31. Juli 2028 möglich.

Die personelle Ausstattung der Koordinierungsstelle für die Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben soll so veranschlagt werden, dass eine Person (bis zu 1,0 VZÄ) die Projektleitung und gemeinsam mit einer weiteren Person (bis zu 1,0 VZÄ) die Aufgaben der Koordinierung und Beratung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung ausübt. Eine Projektassistenz (bis zu 0,75 VZÄ) kann zur Unterstützung der Koordinierung gefördert werden. Weiterhin sind Sach- und Verwaltungsausgaben förderfähig (siehe Ziffer VI dieser Bekanntmachung).

Die personelle Ausstattung der wissenschaftlichen Begleitung soll so veranschlagt werden, dass Personal im Umfang von bis zu insgesamt 1,0 VZÄ als wissenschaftliche Fachkraft bzw. Fachkräfte (Mindestqualifikation: Master-Abschluss oder gleichwertig) kalkuliert wird. Weiterhin sind Sach- und Verwaltungsausgaben förderfähig (siehe Ziffer VI dieser Bekanntmachung).

III. Aufgaben der „Koordinierungsstelle für Alternative Lernangebote“ und der wissenschaftlichen Begleitung

In den Bereichen Koordinierung und wissenschaftliche Begleitung ist jeweils nachfolgend dargestelltes Aufgabenspektrum abzudecken.

Aufgaben für den Bereich **Koordinierung** sind insbesondere:

- Externe Prozessbegleitung der Umsetzungsvorhaben,
- Kontakt- und Beratungsstelle für Multiplikatoren, Schulen, Schulträger sowie weitere Professionen und betroffene Personensorgeberechtigte,
- Information (Transparenz) über Angebote und Träger von Angeboten,
- Organisation und Durchführung von Vernetzungs- und Qualifizierungsangeboten für das in den Umsetzungsvorhaben tätige Projektpersonal,
- Information zum Themenfeld durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung von Schlüsselpersonen in der Gesellschaft,
- Bildung und Steuerung eines Projektbeirats bestehend aus Vertretern der obersten und der nachgeordneten Schulaufsicht, des Sächsischen Landkreistags sowie des Sächsischen Städte- und Gemeindetags, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Koordinierungsstelle sowie des vorgesehenen Vorhabens zur wissenschaftlichen Begleitung.

Aufgaben der **wissenschaftlichen Begleitung** sind insbesondere:

- Generierung von Aussagen auf der Ebene der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zur Effizienz der Umsetzung der „Alternativen Lernangebote“ sowie zur Erreichung der Ziele der Vorhaben,
- Ableitung von Empfehlungen für die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse und die Verstetigung wirksamer Angebote und Maßnahmen im Freistaat Sachsen, in der jeweiligen Region der Modellvorhaben oder an einem anderen Standort,
- Einbezug von weiteren Fragestellungen, welche sich aus dem Stand der Wissenschaft im Bereich der Förderung der Zielgruppen der „Alternativen Lernangebote“ ableiten.

IV. Anforderungen an den Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit Projektträger der „Koordinierungsstelle für Alternative Lernangebote“ und der wissenschaftlichen Begleitung gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.3 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 können sein:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

Von den Projektträgern wird erwartet, dass sie über Erfahrungen im Projektmanagement und der Umsetzung koordinierender bzw. wissenschaftlich begleitender Projekte im schulischen Bereich und in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit komplexen Problem- und Bedarfslagen sowie bei der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren (bspw. Jugendhilfe, Schulverwaltung) verfügen.

Zuwendungsempfänger von bewilligten Vorhaben zur Umsetzung von „Alternativen Lernangeboten“ auf Grundlage von Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021-2027 dürfen nicht Zuwendungsempfänger (oder Unterantragsteller im Falle eines Verbundvorhabens) der Vorhaben zur Koordinierung oder zur wissenschaftlichen Begleitung sein.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben der Koordinierungsstelle dient der fachlichen Unterstützung sowie dem Austausch und der Vernetzung der Umsetzungsvorhaben mit den relevanten Akteuren der Jugendhilfe und Schulen. Die Koordinierungsstelle dient darüber hinaus als Kontakt- und Beratungsstelle zur Vermittlung in geeignete Umsetzungsvorhaben. Das Vorhaben zur wissenschaftlichen Begleitung der „Alternativen Lernangebote“ soll Aufschluss über erfolgreiche Ansätze im Rahmen der Erprobung der „Alternativen Lernangebote“ und deren Überführung in den Regelbetrieb geben.

Die Umsetzung muss in enger Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, dem Landesamt für Schule und Bildung, den beteiligten und gegebenenfalls weiteren örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den an den Umsetzungsvorhaben in den Projektbereichen A, B und C gemäß Ziffer II Buchstabe C Nummer 1.2 beteiligten Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger des Vorhabens zur wissenschaftlichen Begleitung der Alternativen Lernangebote räumt dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das SMK, unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrechte an den Ergebnissen des Vorhabens ein. Für das Vorhaben der wissenschaftlichen Begleitung ist eine Abschlusspräsentation vorzusehen.

VI. Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)“ im Förderzeitraum 2021 – 2027 im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus sind detaillierte Informationen zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.

Die direkten förderfähigen Personal- und Sachausgaben beinhalten Ausgaben/Kosten für Eigenpersonal sowie Fremdpersonal (FFAK, Teil II Nrn. 1.1. E und 1.1. P) sowie Sachausgaben (FFAK, Teil II Nr. 2.2 - 2.6). Die Ausgaben/Kosten für Eigenpersonal können als Stellenförderung oder als Personalkostenpauschale und die Sachausgaben auf Nachweisbasis gefördert werden.

Sachausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen werden auf Basis der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben gefördert.

Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten (abzüglich Ausgaben für Fremdleistungen) gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen sind für das Projektpersonal zuwendungsfähig. Diese werden auf Basis einer geeigneten Bezugseinheit (Entfernungskilometer bzw. Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer) entsprechend den auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlichten Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF (Kosten je Einheit) gewährt.

Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung:

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Die ausführliche Projektbeschreibung zum Projektvorschlag soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalsschrift, z. B. Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), ggf. zuzüglich Anlagen (z. B. bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Sofern ein Träger für beide Teilbereiche (Koordinierungsstelle und wissenschaftliche Begleitung) einen Vorschlag einreichen möchte, müssen im Förderportal (siehe Ziffer VIII/ Phase 1 dieser Bekanntmachung) zwei separate Projektvorschläge angelegt und jeweils mit einem Projektkonzept eingereicht werden.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Projektbeschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen des SAB-Vordruckes 61713 „ESF-Projekte_Anforderungen an Projektbeschreibungen_Infoblatt“ (Download von SAB-Internetseite:

<https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61713&areashortname=sab>)

mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen
- Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement
- Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen
- Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll

b) Angaben zum Projekt

- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Projektziele
- Darstellung des Projektverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan)
- Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren
- Beschreibung der inhaltlichen Abgrenzung und möglicher Schnittstellen zum gemäß vorliegender Bekanntmachung parallel zu fördernden Vorhaben (zur Koordinierungsstelle oder zur wissenschaftlichen Begleitung)
- Aussagen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Verstetigung der Ergebnisse über den Förderzeitraum hinaus

c) Angaben zu den Ausgaben des Projekts

- Personalausgaben, einschließlich Personalausgaben des Projektmanagements
- Reisekosten
- Ausgaben für Fremdleistungen externer Partner
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial und die Nutzung von Ausstattungsgegenständen (i. d. R. AfA oder Miete/Leasing)
- Mietkosten für Räume
- Ausgaben für die Verwaltung: Die Verwaltungsausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Nummer 1 und 2 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben, Reiseausgaben für Verwaltungspersonal, Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten.
- Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (zum Beispiel zur Vernetzung, projektbezogenen Qualifizierung und Sensibilisierung) sowie Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit
- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit und die Verteilung auf die einzelnen Jahresscheiben

Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.

Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge (getrennt nach Koordinierung und wissenschaftlicher Begleitung) bis zum 23. August 2024 im Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (<https://portal.sab.sachsen.de>). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Projektvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Phase 2:

Fachlich-inhaltliche Bewertung eingereicherter Projektvorschläge und Auswahlentscheidung durch ein fachkundiges Gremium bis voraussichtlich 4. Oktober 2024.

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidungen durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – an alle Bewerber. Der Bewerber des jeweils ausgewählten Projektvorschlags erhält die Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages.

Phase 4:

Einreichung des Projektantrages bis 15. November 2024; Anschließend: Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB.

Phase 5:

Der Projektbeginn ist frühestens nach erfolgter Antragstellung (auf eigenes Risiko) möglich.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der Sächsischen Aufbaubank möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte mit der angegebenen Gewichtung beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Dresden, den 19. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carsten Ender
in Vertretung des Referatsleiters